

Ostfriesische Tageszeitung, BdO, Freitag, den 01.09.1939

Amtliche Bekanntmachungen

Emden

Bekanntmachung
Betr.: Anordnung für die Bevölkerung bei Fliegeralarm
(Luftschutzort Emden)

Der Fliegeralarm wird akustisch durch die eingebauten Großalarmsirenen für das gesamte Stadtgebiet ausgelöst. Bei Versagen der Großalarmsirenen erfolgt die akustische Alarmierung durch behelfsmäßige Alarmsirenen, und zwar durch Kraftfahr sirenen, Handsirenen und Dampfpeifen.

Die Alarmzeichen für Fliegeralarm sind ein auf- und abgehender Heulton. Der Alarm wird für die Dauer von zwei Minuten gegeben.

Die Alarmzeichen für akustische Entwarnung sind ein gleich bleibender Dauerton von zwei Minuten. Die stille Entwarnung wird durch Melder und Polizeior gane von Mund zu Mund weitergeben.

Was hat die Bevölkerung bei Fliegeralarm zu tun?

1. Die Fußgänger haben sofort die Straße zu verlassen und die öffentlichen Sammelschutzräume aufzusuchen.

Die Schutzräume sind als solche durch Schilder gekennzeichnet. Die angegebenen Räume sind vom Publikum sofort aufzusuchen. Nicht stehen bleiben, keine Ansammlung bilden! Nicht versuchen, die entfernt gelegene Wohnung zu erreichen, oder die Stadt zu verlassen.

Befinden sich Schutzräume nicht in unmittelbarer Nähe, liegen also räumlich weit auseinander, so haben sich die auf der Straße sich aufhaltenden Volksgenossen in die nächsten Häuser - Keller und Hausflure - zu begeben, um dort notfalls Schutz und Unterkommen zu finden.

Ist ein Sammelschutzraum besetzt, so begeben sich die Volksgenossen in den nächsten Sammelschutzraum.

Werden Volksgenossen im Freien von einem Luftangriff überrascht, so können sie sich gegen Splitter dadurch schützen, daß sie sich flach auf den Boden legen, - Bodenvertiefungen oder Gräben ausnutzen. Bei Kampfstoffgefahr feuchtes Taschentuch vor den Mund. Man geht aus dem Kampfstoffschwaden gegen den Wind oder seitlich zur Windrichtung langsam heraus. Flach atmen und niemals laufen. Nächste Rettungsstelle zur Vornahme der Entgiftung aufsuchen.

Als

Sammelschutzräume

sind folgende Räume vorhanden:

1. Börse, Am Delft
2. Commerz- und Privatbank, Am Delft
3. Handelshof, Skagerrakstraße
4. Lagerschuppen Lehnkering u. Co., Am Binnenhafen
5. Westf. Transp. AG., Schweckendieckplatz
6. Hanskeller, Hindenburg-Straße
7. Finanzamt, Hindenburg-Straße
8. Haus, Am Delft 16
9. Landwirtschaftl. Schule, Abdenastraße
10. Kleinbahn Emden-Pewsum-Greetsiel, Verwaltungsgebäude
11. Kleinbahn Emden-Pewsum-Greetsiel, Neubau
12. Oberlyzeum, Hindenburg-Straße
13. Wilts, Große Holzsägerstraße 1/2 Lagerraum
14. Trinkhalle Wübben, Stadtgarten
15. Buhr und Thiemens, Alter Markt 10
16. Krüger und Oberbeck, Alter Markt 10
17. Buhr und Thiemens, Norderstraße 8
18. Emdener Bank, Ecke Bismarck-/Pottgießerstraße
19. Kaiser's Kaffeegeschäft, Zwischen beiden Sielen 19
20. Firma Brons (Lager) Am Burggraben
21. van Hove, Bierverleger (Eiskeller), Hindenburg-Straße

22. Reichshof, Neuer Markt 31
23. Zentral-Hotel, Eingang Agterum
24. Zentral-Hotel (Firma Rehbock) Neutorstraße
25. Neutorschule, Wilhelmstraße
26. Schlachthof, (Pökelraum) Larreiter Straße
27. B. Cassens, Adolf-Hitler-Straße 1
28. Bank für Handel und Gewerbe, Bismarckstraße 11/12
29. Dr. Sperling, Wilhelmstraße 53
30. Café Hohenzollern, Neutorstraße
31. Lagerkeller Brons, Apfelmarkt (Traube)
32. Alte Schule, Apfelmarkt 12
33. Apollo-Theater, Zwischen beiden Bleichen 1
34. Dr. Barghoorn, Zwischen beiden Bleichen 3
35. Dr. Wiltfang, Zwischen beiden Bleichen 5
36. Ortskrankenkasse, Zwischen beiden Bleichen (NW.-Eingang)
37. Janssen, Hundepfad 9
38. Gymnasium, Wilhelmstraße
39. Oberrealschule, Am Bollwerk
40. Hotel Kronprinz, Adolf-Hitler-Straße 20
41. de Vries, Kleine Brückstraße 34
42. Leopolds, Kleine Brückstraße 35
43. Kaufhaus de Wall, Kleine Brückstraße 37/38
44. Weinhandlung Fisser, Horst-Wessel-Straße
45. Senffabrik Ennen, Junkershof 23
46. Zollniederlage, Am Bahnhofsdock
47. Hinter der Staatswerft
48. Güterschuppen der Reichsbahn
49. Haus Richardstraße 3
50. Ekkenga, Horst-Wessel-Straße
51. Ruhm und Co., Horst-Wessel-Straße
52. Scheiwe, Horst-Wessel-Straße
53. Stöhr, Mühlenstraße 21
54. Duif, Mühlenstraße 61
55. Meyer, Kranstraße 6/7
56. Hotel "Ueber Land und Meer", An der Bonnesse
57. Molkerei Lienbahnstraße (Keller) Hochparterre
58. Wasserbauamt, Karl-von-Müller-Straße
59. Altes Amtsgericht, Horst-Wessel-Straße
60. Haus Westerbutvenne 11
61. Kluin, Große Faldernstraße 25
62. Herberge zur Heimat, Große Faldernstraße 3
63. Flüth, Große Faldernstraße 8
64. Hauptzollamt, Karl-von-Müller-Straße
65. Bierhandlung Bohlen, Am Bollwerk 25
66. Herrentorschule, Hamhuser Straße
67. Hütter, "Prinz Heinrich", Außer dem Nordertor 20
68. Butenberg, Wolthuser Landstraße 63
69. Koopmann, Wolthuser Marktplatz 2
70. Schooneboom, Emden-Borssum, Landstraße 41
71. Tempel, Emden-Borssum, Landstraße 111
72. Heringsfischerei "Großer Kurfürst"
73. Wasserschutzgebäude Nesserland
74. Schuppen der Firma Bley (Verwaltungsgebäude) Außenhafen
75. Getreidesiloanlage, Emden Lagerhausgesellschaft, Außenhafen
76. Schuppen Evag, Verwaltungsgebäude, Außenhafen
Die Luftschutzräume sind von außen gekennzeichnet.

Vom Zeitpunkt des "Fliegeralarms" bis zur "Entwarnung" ruht jeder Verkehr.

2. Radfahrer - Krafträder:
Verhalten wie Fußgänger.
Fahrräder und Krafträder sind an Hauswänden, Zäunen oder Mauern anzulehnen und anzuschließen. Mitnahme der Fahrräder und Krafträder in die Sammelschutzräume ist verboten.
3. Pferdefuhrwerke:
Hauptstraßen freimachen. Nebenstraßen aufsuchen und dort rechts an Bordstein, auf Gehbahn oder am besten auf Höfe fahren. Sonst Pferde ausspannen und fest an Bäume. Leitungsmasten, Laternenpfähle oder an Zäune von Vorgärten anbinden, Notfalls sind sie am Fahrzeug anzubinden. Die Bremsen sind festzuziehen, Fahrzeughalter (Führer) sucht den nächsten Sammelschutzraum auf.
Hydranten und Kanaldeckel freilassen.
4. Kraftfahrzeuge fahren scharf rechts an die Bordsteinkante oder auf die Gehbahn dicht an die Häuser heran und halten, Laternen sind zu löschen, Achtung auf Hydranten und Kanaldeckel. Bremsen nicht anziehen, damit der Wagen jederzeit zur Seite geschoben werden kann. Auf abschüssigen Straßen sind jedoch Bremsen anzuziehen. Führer sucht Schutzraum auf.
5. Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn und Autobusse stellen den Betrieb ein, Straße nicht versperren. Fahrgäste und Fahrpersonal begeben sich in den nächsten Sammelschutzraum. Autobusse sind wie die vorstehenden Kraftfahrzeuge zu behandeln.
6. Gebäude mit starkem Publikumsverkehr:
Nicht mehr Leute einlassen, als in den Schutzräumen Platz haben. Ordner weisen das Publikum in die Schutzräume.
7. Menschen in den Wohnungen:
Bei Ertönen des Fliegeralarms begeben sich die in den Wohnungen sich aufhaltenden Volksgenossen in die Schutzräume (Kellerräume).
Vor dem Verlassen der Wohnungen Fenster weit öffnen und feststellen.
Fensterläden, Rolläden, Jalousien usw. geschlossen halten. Sind diese nicht vorhanden, Fenster weit öffnen und feststellen.
Verdunkelungspflicht beachten.
In den Wohnungen offenes Feuer in den Öfen löschen.
Beim Verlassen der Wohnung wird die Wohnungstür verschlossen.
Löschgeräte bereithalten.
Die Haustüren müssen geschlossen (eingeklinkt), aber nicht abgeschlossen werden, damit erforderlichenfalls Passanten hineingehen können und im Notfalle (Brand) schnell wieder hinausgehen können.
In den Geschäften Läden herunter. In den Häusern darf sich niemand an den Fenstern aufhalten, dasselbe gilt auch hinter den Schaufenstern bei Ladengeschäften. Alles begibt sich bei Fliegeralarm in die Schutz- bzw. Kellerräume.

Weitere Einzelbestimmungen.

1. Die für das Verhalten während der Dauer des Fliegeralarms bis zur Entwarnung gegebenen Anordnungen gelten nicht für Aerzte, Hebammen, Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und sonstiger Fahrzeuge des Sicherheits- und Hilfsdienstes, der Reichsbahn, der Reichspost, der Wehrmacht und Zollbehörden, sofern sie sich im Dienst befinden oder zur Rettung und Beseitigung von Schäden für Menschen, Tiere oder der Allgemeinheit eingesetzt werden müssen.
2. Das Verlassen der Schutzräume, Wohnungen und Häuser ist erst nach Durchführung der Entwarnung gestattet. Diese Maßnahme wird besonders angeordnet und durchgeführt.
3. Den Anordnungen der Polizei, Ergänzungskräften der Polizei und den Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes (Luftschutzhauswarten usw.) ist unbedingt Folge zu leisten.
Bei Nichtbefolgung wird rücksichtslos durchgegriffen. Außerdem erfolgt Bestrafung.
Alle Feuermelder sind außer Betrieb gesetzt. Meldungen von Feueralarm erfolgt an die Feuerwehr oder Polizei unter Nr. 3355.
Emden, den 1. September 1939
Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
Renken.